

000143

Per Postzustellungsurkunde



Sachgebiet: Bauaufsicht



Aktenzeichen: 191780/IMM

Sprechzeiten Mo. - Di. 09:00 - 12:00; 14:00 - 16:00
Mi. 09:00 - 12:00
Do. 09:00 - 12:00; 14:00 - 18:00
Fr. 09:00 - 12:00



Datum: 06.04.2020

Baugrundstück: 57586 Weitefeld, Hinterm Herrig 0
Flur-Flurstück(e): 5-120, Gemarkung: Oberdreisbach
Bauherr Wäller Energie eG, Lamprechtstraße 6, 57567, Daaden
Vorhaben: Antrag auf Nachtgenehmigung unserer WEA 'Repowering Oberdreisbach'

Vollzug des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der jeweils gültigen Fassung

Ihr Antrag vom 19.12.2019 auf Erteilung einer immissionsschutz-rechtlichen Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG zur Zulassung des Nachtbetriebes der bestehenden Windenergieanlage des Typs Schütz VT110 Gemarkung Oberdreisbach, Flur 5, Flurstück 120.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der § 16 Abs. 1 u. 2 i. V. mit §§ 6 Abs. 1, 10 Abs. 1, 5 und 7 S. 1), 12 und 13 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) sowie des § 1 Abs. 1 S.1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. mit Nr. 1.6.2 /Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erteilen wir als sachlich zuständige Untere Immissionsschutzbehörde gem. § 1 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14.06.2002 (GVBl. S 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295) i. V. mit Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO nach Beteiligung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen

Änderungsgenehmigungsbescheid

zur Zulassung des Nachtbetriebes (22:00 – 06:00 Uhr) der bestehenden Windenergieanlage des Typs Schütz VT110 Gemarkung Oberdreisbach, Flur 5, Flurstück 120.

Der Antragstellerin wird hiermit genehmigt, am Standort Oberdreisbach die mit der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von 16 Stunden Betriebsdauer auf nun 24 Stunden Betriebsdauer täglich zu erhöhen.

Begründung:

Maßgeblich für diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sind die mit dem Antrag vom 19.12.2019 (bei der Genehmigungsbehörde eingegangen am 20.12.2019) vorgelegten Antrags- und Planunterlagen und die dem Antrag im Verwaltungsverfahren mit Schreiben vom 02.03.2020, eingegangen am 04.03.2020 nachgereichten Ergänzungen.

Insbesondere werden folgende Unterlagen als Bestandteil der Genehmigung erklärt und sind somit einzuhalten:

- Schallimmissionsberechnung der Fa. DNV GL-Energy, Garrad Hassan Deutschland GmbH:
 - o Berichtsnummer: 10161202-A-3-B vom 2019-11-20
 - o Berichtsnummer: 10161202-A-4-A vom 2019-02-18
- Schallimmissionsgutachten der Fa. DNV GL-Energy, Garrad Hassan Deutschland GmbH:
 - o Berichtsnummer: 10161202-A-1-B vom 2019-12-05
- Schallemissionsgutachten der Fa. DNV GL-Energy, Garrad Hassan Deutschland GmbH:
 - o Berichtsnummer: 10161202-A-2-A vom 2019-11-01 und die
- Anlage A Immissionsaufpunkte mit dem Sichtvermerk hat vorgelegen:
 - o Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg 27.01.2020 und
 - o Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf 28.02.2020.

Die Anlage ist in Ziffer 1.6.2 /Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV aufgelistet. Das Vorhaben unterliegt damit dem Genehmigungsvorbehalt nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

Da es sich um ein Vorhaben handelt, dass nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist, ist weder eine uneingeschränkte, noch allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht erforderlich gewesen.

Das Verwaltungsverfahren war nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren gem. § 19 BImSchG durchzuführen.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen wurde das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingeleitet.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Hierzu wurden gem. § 10 Abs. 5 BImSchG die oben genannten Fachbehörden am Verwaltungsverfahren beteiligt, deren fachliche Bereiche zu berücksichtigen waren. Darunter fiel zunächst auch während der Vollständigkeitsprüfung die untere Naturschutzbehörde. Hier konnte jedoch in einem Gespräch geklärt werden, dass alle naturschutzrechtlichen Aspekte bereits in der Ursprungsgenehmigung abgehandelt wurden und insofern keine weitere Stellungnahme zu dem hiesigen Vorhaben erforderlich ist. Im weiteren Verlauf beschränkte sich damit die Beteiligung auf die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz.

Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wird unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen und Hinweisen) erteilt:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz

- Die Windenergieanlage darf in der **Nachtzeit (22:00 Uhr- 6:00 Uhr)** die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte zum Nachtzeitraum:

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. Schallimmissionsprognose						
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
VT 110	101,3	100,4	--	0,7	1,0	1,6

Dem L_w zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Oktav}$	81,5	90,6	90,6	91,6	95,2	95,2	85,8	70,7
$L_{e,max,Oktav}$	82,4	91,5	91,5	92,5	96,1	96,1	86,7	71,6

Erläuterung/Hinweise:

- WEA: Windenergieanlage VT 110
 $L_{e,max}$: maximal zulässiger Emissionsschalleistungspegel
 $L_w / L_{w,Oktav}$: Schalleistungspegel / Oktavschalleistungspegel gem. Vermessung vom 17.09.2019,
 WEA VT 110, Anlagenseriennummer: SN 2008 1009
 Betriebsmodus schallreduziert 1500 KW
 $L_{e,max,Oktav}$: maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
 σ_R : Messunsicherheit
 $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

$$L_{e,max,Oktav} = L_{w,Oktav} + 1,28 \times \sigma_R$$

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn der bei der Überwachungsmessung bestimmte Oktavschalleistungspegel ($L_{WA,Oktav}$ Messung) mit der

zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, \text{Messung}}$) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$Lw, \text{Okt. Messung} + 1,28 \times \sigma_R \leq L_{e, \text{max, Oktav}}$$

ist.

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist im Anschluss mit den Ergebnissen der Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

2. Innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Nachtbetriebs der WEA ist die Einhaltung der festgelegten Emissionswerte durch Messung einer benannten Stelle nachzuweisen (Abnahmemessung Nachtbetrieb).
Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat, und den Anforderungen der Nr. 5.1 der LAI-Hinweise 2016 entspricht. Der Betriebsbereich, in dem das Geräuschverhalten der WEA untersucht werden soll, ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Die Messunsicherheit ist dabei zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.
3. Die Windenergieanlagen darf keine immissionsrelevante Impuls- und/oder Tonhaltigkeit (gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen.
4. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch eine automatische Schaltung erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der Schaltung ist automatisch in die schallreduzierte Betriebsweise zu wechseln.
5. Die Anlagen müssen bezüglich der schallreduzierten Betriebsweise zur Nachtzeit mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Maßgebend sind die Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter, so dass eine Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise der Anlage in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist.

Mindestens eine Woche vor Aufnahme des Nachtbetriebs sind der Genehmigungsbehörde die erforderlichen Einstellungen und Betriebsparameter schriftlich zu benennen.

Sonstige Hinweise der Genehmigungsbehörde

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein; nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV), insbesondere wasserrechtliche Genehmigungen.

Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn der Betrieb der Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) aufgenommen wird. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).